



Jugendschutzkonzept des Neusser Kanu-Club e.V.

Präambel:

Von der öffentlichen Diskussion um (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist auch der Sport betroffen und gefordert. Der Neusser Kanu-Club e.V. (im folgenden kurz „NKC“ genannt) verurteilt jegliche Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art, und appelliert an alle Mitglieder, Sporttreibende, Übungsleiter und Trainer hinzuschauen, abzuwägen und zu handeln, um Kindesmissbrauch im Sport keine Chance zu geben.

Mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen. Sie müssen thematisiert und dürfen keinesfalls ignoriert werden. Übungsleiter /-innen und Trainer /-innen, die mit jungen Menschen zusammenarbeiten und diese betreuen, müssen – sofern sie für den NKC tätig sind – ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Der richtige Umgang mit Nähe und Distanz ist hierbei ein wichtiger Aspekt. Die Verankerung von Kinder- /Jugendschutz im Sportverein ist an dieser Stelle bedeutend, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen und zugleich potentielle Täter abzuschrecken.

Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich der Begriff „sexualisierte Gewalt“ durchgesetzt und kann als Oberbegriff für verschiedene Handlungen bezeichnet werden, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben.

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt im Sport:

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Mitteilungen mit sexuellem Inhalt
- Bildnachrichten mit sexuellen Positionen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleide oder Dusche
- Fotografieren in der Umkleide oder Dusche
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität
- Aufforderung an eine Person, mit ihr alleine zu sein
- Exhibitionismus oder Aufforderung zum Ausziehen
- Küsse
- Versuchter Geschlechtsverkehr
- Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen



Jugendschutzkonzept des Neusser Kanu-Club e.V.

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt im Sport

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler /-innen wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

- Ängstlichkeit oder Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen
- Sexualisiertes Verhalten oder Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Umsetzungsmaßnahmen

Vorstand und Geschäftsführung sind verantwortlich für die Umsetzung des Jugendschutzkonzeptes im Verein. Die Umsetzung des Konzeptes wird regelmäßig bei Vorstandssitzungen behandelt. In Verdachtsfällen trifft der Vorstand die in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen.

Der Vorstand kommuniziert das Leitbild an ihre Jugendtrainer /-innen und Jugendbetreuer /-innen und sorgt dafür, dass diese den in diesem Jugendschutzkonzept beschriebenen Pflichten nachkommen.

Im Sinne der nachfolgenden Regeln sind unter **Jugendtrainern** haupt-, nebenberufliche, geringfügig beschäftigte und ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer des NKC zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Kinder oder Jugendliche bis 18 Jahren trainieren. Gemischte Gruppen von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern fallen darunter, sofern ihnen nicht nur vereinzelt Kinder oder Jugendliche angehören.

Unter **Jugendbetreuern** sind sonstige haupt-, nebenberufliche, geringfügig beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen zu verstehen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und für den NKC Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu ihnen unterhalten, wenn diese Aufgaben oder Kontakte nach Art, Intensität und Dauer ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen begründen, insbesondere bei Wettkämpfen und Freizeiten, die mit Übernachtungen verbunden sind.



Jugendschutzkonzept des Neusser Kanu-Club e.V.

Präventive Maßnahmen

Ehrenkodex

Für alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer des NKC ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex gemäß **Anlage 1** Pflicht. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass der Ehrenkodex unterzeichnet und ihm vorgelegt wird.

Erweitertes Führungszeugnis

Nach § 72a SGB VIII sollen Sportvereine ebenfalls festlegen, wann für ehren- und nebenamtliche Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis müssen im NKC alle Jugendtrainer und Jugendbetreuer bei Neubeschäftigung und alle 5 Jahre neu vorlegen. Bei Erstvorlage darf das Zeugnis nicht älter als 3 Monate sein.

Der Vorstand stellt den Jugendtrainern und Jugendbetreuern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Bestätigungen gemäß **Anlage 3** zur Verfügung, die zum gebührenfreien Bezug eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses berechtigen. In anderen Fällen erstattet der NKC die anfallenden Gebühren.

Der Vorstand hält die Jugendtrainer und Jugendbetreuer dazu an, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei ihrer Wohnsitzgemeinde anzufordern.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss dem Vorstand des NKC zur Einsicht vorgelegt werden. Nach Einsicht wird das Dokument dem Jugendtrainer/ Jugendbetreuer ausgehändigt. Es verbleibt nicht im Verein.

Der Vorstand führt eine Übersichtsliste gemäß **Anlage 4**, wer das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt hat, ob relevante Eintragungen vorhanden sind, nicht aber über die Art möglicher Eintragungen.

Bei relevanten Eintragungen entscheidet der Vorstand über die Beschäftigung.

Besonderheiten

Bei kurzfristigem Personaleinsatz bzw. Vertretungseinsätzen kann eine Selbstverpflichtungserklärung gemäß **Anlage 2** unterzeichnet werden. Ausländische Ehrenamtliche können kein erweitertes Führungszeugnis beantragen und unterzeichnen stattdessen ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung.



Jugendschutzkonzept des Neusser Kanu-Club e.V.

Alle relevanten Eintragungen in einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis sind unter den nachstehenden Paragraphen aufgeführt.

Sofern im Führungszeugnis eine der u. g. Strafbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs.1 SGB VIII

- | | |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| • § 171 | Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht |
| • § 174 | Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen |
| • § 174a | Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken / Hilfsbedürftigen |
| • § 174b | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung |
| • § 174c | Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses |
| • §§ 176 bis 176b | Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern |
| • §§ 177 bis 179 | Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs |
| • § 180 | Förderung sexuelle Handlungen Minderjähriger |
| • § 181a | Zuhälterei |
| • § 182 | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen |
| • § 183 | Exhibitionistische Handlungen |
| • § 183a | Erregung öffentlichen Ärgernisses |
| • §§ 184 bis 184d | Verbreitung pornographischer Schriften und Darbietungen |
| • §§ 184e bis 184g | Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution |
| • § 184i | Sexuelle Belästigung |
| • § 201a Abs. 3 | Verletzung höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen |
| • § 225 | Misshandlung von Schutzbefohlenen |
| • §§ 232 bis 233a | Tatbestände des Menschenhandels |
| • § 234 | Menschenraub |
| • § 235 | Entziehung Minderjähriger |
| • § 236 | Kinderhandel |

Verhaltensregeln im Verdachtsfall

Vorfälle von sexualisierter Gewalt können auch mit Präventionskonzepten bzw. präventiven Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung so zu reagieren, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereinsverantwortliche der Verantwortung zum Schutz der Kinder nachkommen.

Wie sollten sich Mitglieder im Verdachtsfall verhalten?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle.
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb der Vereins führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Beziehen Sie zeitnah den Vorstand ein.



Jugendschutzkonzept des Neusser Kanu-Club e.V.

- Trennen Sie das Opfer und den/die Täter(in), so dass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann.
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!) Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen.

Welche Aufgaben übernimmt der Vorstand?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle.
- Je nach Schwere und Dringlichkeit des Verdachts trifft der Vorstand zeitnah folgende Maßnahmen
 - Kündigung Trainervertrag oder Suspension
 - Hallensperre / Hausverbot
 - Anordnung der Rückgabe von Schlüsseln und Inventar
 - Vereinsausschluss
 - Meldung an Ermittlungsbehörden / an den Verband / an die Kreisjugendbehörde
 - Einschaltung von Fachleuten mit dem Ziel einer Therapie
 - Herstellung eines Kontakts des betroffenen Kindes / Jugendlichen zu einer Fachberatungsstelle
 - Schutz der Opfer vor weiteren Übergriffen
 - Dokumentierung aller Beobachtungen und Gespräche.

Der Landes-/Kreissportbund hat eine Kontaktstelle für Kinder- und Jugendschutz eingerichtet. An diese Stelle können sich Vereinsvertreter(innen), Trainer(innen) und Sportler(innen) wenden, die Informationen oder konkrete Hilfe benötigen. Die Kontaktstelle übernimmt keine Aufklärungsarbeit sondern vermittelt zu externen Fach- und Beratungsstellen.

Als Vertrauensperson und Ansprechpartner/-partnerin fungiert für den NKC Frau Ursula Gondorf neben dem Vorstand. Frau Gondorf wurde vom Vorstand benannt und anlässlich der Jahreshauptversammlung vom 15. März 2025 von den Mitgliedern bestätigt. Frau Gondorf ist selbst Mitglied des NKC und unter folgender Mobilnummer 0173 / 73 84 139 oder per Mail urmile@web.de erreichbar.

Der Vorstand,
Neuss, 12. August 2025